

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 87

DIENSTAG, DEN 30. OKTOBER

2018

## Inhalt:

|  | Seite |  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Bekanntmachung.....  | 2465  | Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2018 ..... | 2469  |
| Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht..... | 2468  | Aufforderung zur Interessenbekundung für die Übernahme der Trägerschaft des „Haus der Begegnung Haferblöcken“ (HdBH).....            | 2469  |
| Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht..... | 2468  | Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Ohlsdorf 30 (Am Anzuchtgarten) ..  | 2471  |
|  |       | Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....   | 2472  |
|  |       | Öffentliche Sielanlagen .....  | 2472  |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung

Auf Grund von Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft wurde nach Anhörung des Ältestenrats die Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft am 7. Juni 2002 (Amtl. Anz. Nr. 64 S. 2177) bekannt gemacht.

Die letzte Änderung erfolgte am 19. März 2018 (Amtl. Anz. Nr. 27 S. 545).

Ich nehme vor dem Hintergrund mehrerer Änderungen eine Neubekanntmachung der Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vor.

Hamburg, den 29. September 2018

**Die Präsidentin der Bürgerschaft  
der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**Carola Veit**

Amtl. Anz. S. 2465

### Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

#### Allgemeine Regelungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die von der Bürgerschaft, ihren Gremien und der Bürgerschaftskanzlei genutzten Räumlichkeiten – insbesondere des Rathauses – dienen der parlamentarischen Arbeit. In ihnen gilt die vorliegende Hausordnung.

##### § 2

##### Verhalten in den Gebäuden

(1) In den in § 1 genannten Räumlichkeiten sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Besucherinnen oder Besucher

haben auf die Arbeit des Hauses Rücksicht zu nehmen und Störungen oder Behinderungen der Arbeit der Bürgerschaft, ihrer Gremien und der Bürgerschaftskanzlei zu unterlassen.

(2) In den in § 1 genannten Räumlichkeiten sind demonstrative Handlungen, insbesondere das Zeigen von Spruchbändern oder das Verteilen von Schriften oder Flugblättern, untersagt. Untersagt sind ebenfalls alle Verhaltensweisen, die der Würde des Hauses abträglich sind. Dies gilt vor allem für pöbelndes, bedrohendes oder sonstiges unangemessenes Verhalten.

(3) In den in § 1 genannten Räumlichkeiten – insbesondere in dem von der Bürgerschaft genutzten Teil des Rathauses – besteht ein striktes Rauchverbot. Ausnahmen hiervon bestehen in besonders kenntlich gemachten Bereichen.

(4) Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden ist nicht gestattet.

(5) Alle Besucherinnen und Besucher werden vor dem Einlass in geeigneter Weise auf die Regelungen des § 2 hingewiesen.

(6) Wer den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zuwiderhandelt, kann aus den Räumlichkeiten des § 1 verwiesen werden. In Fällen der Zuwiderhandlung kann die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ein Hausverbot verhängen.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei haben die zum Schutz der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen.

Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

### Regelungen bei Sitzungen

#### § 3

##### Zutrittsregelungen für den Plenarbereich

(1) Zutritt zum Plenarsaal haben

1. die Mitglieder der Bürgerschaft,
2. die Mitglieder des Senats sowie Staatsrätinnen und Staatsräte,
3. die diensttuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei, der Rathausverwaltung und des Sicherheitsdienstes.

(2) Die vorübergehende Anwesenheit im Plenarsaal ist gestattet

1. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen,
2. den Vertreterinnen und Vertretern der Medien zum Zwecke der Berichterstattung nach den allgemeinen Regelungen für die Berichterstattung aus dem Plenarbereich,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitglieder und der Vertreterinnen und Vertreter des Senats,
4. Personen nach Zulassung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft im Allgemeinen oder im Einzelfall.

(3) Besucherinnen und Besuchern ist der Zugang nur zur Zuhörertribüne und nur gegen Vorlage einer Einlasskarte gestattet, die befristet sein kann. Die Karten werden von der Bürgerschaftskanzlei sowie von den Fraktionen und Gruppen ausgegeben.

(4) Der Zugang zu den Logen ist nur gegen Vorlage einer besonderen Logenkarte gestattet.

Die Karten für die drei bürgerschaftlichen Logen geben die Bürgerschaftskanzlei sowie – im Rahmen eines festgelegten Kontingents – die Fraktionen nur an namentlich bekannte Personen aus. Soweit Karten von den Fraktionen ausgegeben werden, sind die Namen der Personen grundsätzlich bis zum Beginn der Eingangskontrolle, spätestens jedoch bis zum Erscheinen der Personen bei der Eingangskontrolle, der Bürgerschaftskanzlei mitzuteilen.

(5) Der Zugang zur Pressetribüne ist auf Vertreterinnen und Vertreter der Medien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen sowie der Pressestellen des Senats und der Behörden, die sich auf Verlangen entsprechend ausweisen können, beschränkt.

(6) Zum Wandelgang und zur Lobby haben außer den in Absatz 5 genannten Personen entsprechend ausgewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter des Senats und der Abgeordneten sowie Personen, mit denen Abgeordnete Gesprächstermine vereinbart haben, Zugang. Die Kontrolle erfolgt im Vorraum des Treppenhauses.

(7) Die Regelungen der Absätze 3 bis 6 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Personen.

#### § 4

##### Zutritts- und Aufenthaltsbeschränkungen

(1) Der Zutritt zu den in § 1 genannten Räumlichkeiten und der Aufenthalt in ihnen können allgemein oder im Einzelfall beschränkt werden.

(2) Als Beschränkungen kommen insbesondere in Betracht

1. die Eingangskontrolle mit Feststellung der Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises;
2. die Verpflichtung, besondere Berechtigungsausweise für alle oder bestimmte Räume offen zu tragen oder vorzulegen.

gen. Der Berechtigungsausweis wird bei der Eingangskontrolle gegen Hinterlegung eines Lichtbildausweises bzw. einer Kopie, eines Presseausweises oder sonstigen Dokuments ausgehändigt, welches den Namen der Besucherin oder des Besuchers enthält. Personalausweise, die ein elektronisches Speichermedium enthalten (beantragt ab dem 1. November 2010), können nicht hinterlegt werden. Der Berechtigungsausweis verbleibt im Eigentum der Hamburgischen Bürgerschaft.

3. die Verpflichtung, vor dem Betreten von Sitzungs- oder Zuhörerräumen Überbekleidung und Handgepäck abzugeben oder das Handgepäck einer Kontrolle unterziehen zu lassen auf Gegenstände, die den Verhaltensregeln nach § 5 widersprechen könnten;
4. die Zurückweisung von Besucherinnen oder Besuchern, deren Empfang die oder der zu Besuchende ablehnt;
5. die Anordnung, ein bestimmtes Verhalten, welches gegen die Verhaltensregeln aus § 5 verstößt, zu unterlassen,
6. die Verweisung von Personen, die gegen die Verhaltensregeln nach § 5 verstoßen oder denen gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen wurde. Die Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten der Hamburgischen Bürgerschaft die vollständige oder teilweise Räumung der Zuhörerräume anzuordnen, bleibt unberührt;
7. die Feststellung der Personalien von zuwiderhandelnden Personen nach § 5 bzw. § 6 im Hinblick auf eine Ahndung gemäß §§ 112 OWiG (Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans), 106b StGB (Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans).

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, treffen

1. Anweisungen nach Absatz 2 allgemein oder im Einzelfall die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft, die amtierende Vizepräsidentin oder der amtierende Vizepräsident, bei Gefahr im Verzug auch die Direktorin oder der Direktor bei der Bürgerschaft oder ihre bzw. seine Vertretung,
2. Durchführungsentscheidungen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei, der Rathausverwaltung sowie des Sicherheitsdienstes; sie haben der Direktorin oder dem Direktor bei der Bürgerschaft zu berichten.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei, der Rathausverwaltung sowie des Sicherheitsdienstes sind befugt, nach vorheriger Anweisung gemäß Absatz 3 Nummer 1 die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(5) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann unmittelbarer Zwang im Sinne des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) durch Vollzugsbeamte der Polizei nach Anweisung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft, die amtierende Vizepräsidentin oder den amtierenden Vizepräsidenten ausgeübt werden.

#### § 5

##### Verhalten während der Plenarsitzungen

(1) § 2 gilt entsprechend. Über die dort genannten unzulässigen Verhaltensweisen hinaus sind insbesondere Beifalls- und Missfallenskundgebungen untersagt.

(2) Während der Sitzungen der Bürgerschaft sind Bild- oder Tonaufnahmen lediglich den bei der Bürgerschaftskanzlei registrierten und mit einem besonderen, sichtbar zu tragenden Ausweis gekennzeichneten Fotojournalisten und Kameralenten gestattet. Im Übrigen ist für die Nutzung von

Geräten zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton eine gesonderte Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft erforderlich.

(3) Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Nicht zulässig sind ebenfalls die Benutzung von Tonwiedergabegeräten sowie das Telefonieren mit Mobiltelefonen und jegliche Störgeräusche von elektronischen Geräten im Bereich des Plenarsaals.

(4) Besucherinnen und Besucher der Plenarsitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen. Mäntel, Jacken, Schirme, Gehstöcke mit Ausnahme von notwendigen Gehhilfen, Koffer und Taschen sowie Kameras, Tonbandgeräte, Ferngläser und ähnliche Geräte sind außerhalb der Sitzungs- und Zuhörerräume abzulegen. Dies gilt nicht für Handgepäck, wenn es zuvor einer Kontrolle unterzogen worden ist.

(5) Über die bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Absätze erforderlichen Maßnahmen entscheidet die amtierende Sitzungspräsidentin oder der amtierende Sitzungspräsident.

#### § 6

##### Ausschusssitzungen

(1) Während der Sitzungen der Ausschüsse übt die oder der Ausschussvorsitzende im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

(2) Der Zugang zu öffentlichen Ausschusssitzungen ist nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze zu gewähren. Dabei genießen die Vertreterinnen oder Vertreter der Medien wegen Art. 5 des Grundgesetzes Vorrang. Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen der Ausschüsse sind unzulässig, lediglich zu Beginn der Sitzung kann die oder der Ausschussvorsitzende für die in § 5 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Personen Ausnahmen zulassen. Über darüber hinausgehende Ausnahmen entscheidet der Ausschuss nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

#### Sonstige Bestimmungen

#### § 7

##### Einrichtungen der Parlamentsdokumentation

Für die Benutzung der Bibliothek, der Archive und anderer Sondereinrichtungen der Parlamentsdokumentation sind die entsprechenden Benutzungsordnungen maßgebend.

#### § 8

##### Überlassung von Räumen an Fraktionen und Dritte

(1) Die Überlassung der in § 1 genannten Räumlichkeiten an Fraktionen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft gemäß § 2 Absatz 7 Fraktionsgesetz.

(2) Über die Überlassung der in § 1 genannten Räumlichkeiten an Dritte entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft. Die Überlassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Voraussetzung für die Überlassung der in § 1 genannten Räumlichkeiten ist, dass die Interessen sowie das Ansehen und die Würde des Parlaments gewahrt bleiben.

(4) Die Nutzung durch die Hamburgische Bürgerschaft, insbesondere ihrer Ausschüsse und Gremien, hat Vorrang gegenüber Veranstaltungen der Fraktionen sowie des Senats.

#### § 9

##### Einschränkungen und Ausnahmen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft kann aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigung von Besucherinnen oder Besuchern oder von Besuchergruppen über die in § 4 Absatz 2 genannten Maßnahmen hinaus einschränken.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

#### Anhang zur Hausordnung

#### § 112 OWiG

##### (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

„§ 112 Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte“.

#### § 106b StGB (Strafgesetzbuch)

„§ 106b Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans

(1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörigen Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlässt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten“.

**Bekanntgabe des Ergebnisses  
einer allgemeinen Vorprüfung  
zur Feststellung, ob eine Verpflichtung  
zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Hamburg Port Authority hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den Rückbau des Gleises REO052 im Stadtteil Wilhelmsburg südlich der Straße „Bei der Wollkammer“ eine Plangenehmigung beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist der Rückbau des Gleises REO052 der Hamburger Hafenbahn, der Rückbau mit Lückenschluss der hieran anschließenden Weichen REO051 und REO053, sowie die entsprechende Anpassung des darüber führenden Bahnübergangs BÜ1966.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin erstellten und vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung ist festzustellen, dass Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen würden nicht zu befürchten sind. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist nicht der Fall.

Die Schutzgüter Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Baubedingte Lärmbelastungen sind zwar zu erwarten, jedoch werden sich die üblichen Maschinengeräusche auf der Baustelle auf Grund der gegebenen Vorbelastung im industriell geprägten Umfeld beziehungsweise wegen der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes nicht deutlich von der Vorbelastung abheben.

Tiere, Pflanzen sind infolge der anthropogenen Überformung und der Beschränkung des Vorhabens auf den Gleiskörper nicht beeinträchtigt. Die Schutzgüter Boden und Wasser sind ebenfalls nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben vollständig oberirdisch und nicht in Wassernähe durchgeführt wird. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima kann trotz der Emissionen der Baumaschinen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme in einem sehr kurzen Zeitraum durchgeführt wird. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden. Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 18. Oktober 2018

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2468

**Bekanntgabe des Ergebnisses  
einer allgemeinen Vorprüfung  
zur Feststellung, ob eine Verpflichtung  
zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

**Firma Brenntag GmbH,  
Hannoversche Straße 40, 21079 Hamburg,  
Antrag nach § 4 BImSchG, Aktenzeichen 72/18**

Die Firma Brenntag GmbH, Messeallee 11, 45131 Essen beantragte am 17. Mai 2018 bei der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für Immissionsschutz und Betriebe, die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Salzen durch chemische Umwandlung auf dem Betriebsgrundstück Hannoversche Straße 40, 21079 Hamburg (Gemarkung Harburg, Flurstücke 5615, 4901 und 5093).

Das Vorhaben bezieht sich auf bestehende Produktionseinheiten innerhalb eines Produktionsgebäudes (Säure/Lauge-Abfüllung). Das sind 7 Mischbehälter mit 4-26 m<sup>3</sup> Volumeninhalt in einem geschlossenen Hallenbereich mit versiegelter Fläche und Auffangvolumen. Eine Errichtung von zusätzlichen Mischbehältern ist nicht vorgesehen. Es finden keine baulichen Veränderungen statt. Neben der bisherigen Säuren-und-Laugen-Abfüllung sollen zukünftig auch zielgerichtete Säure-Base-Reaktionen in den Mischbehältern stattfinden. Es sollen Salze, insbesondere Oxide, Hydroxide, Carbonate von Alkalimetallen (Lithium, Natrium, Kalium), Erdalkalimetallen (Magnesium, Calcium), Lanthanoiden (Lanthan, Cer), Übergangsmetalle (Zirkonium) und Amine/Amoniak in Carbonsäuren (Ameisensäure, Essigsäure, Glykolsäure, Milchsäure), Mineralsäuren (Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure), Fettsäuren in wässriger Lösung, Amidisulfonsäure, Phosphonsäure oder Phosphorsäure hergestellt werden. Die meist festen Stoffe werden zielgerichtet einer Säure oder Lauge zugemischt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Herstellung von Salzen stellt nach Nummer 4.2, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Grenzüberschreitender Charakter ist nicht gegeben. Es besteht kein Zusammenwirken der möglichen Auswirkungen mit den Auswirkungen bestehender Vorhaben. Die möglichen Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Bei dem Betrieb der Anlage wird Kohlendioxid frei. Dieses wird über den Mischbehältern abgesogen und einem Gaswäscher zugeführt. Beim Austritt des Kohlendioxids aus dem Kamin des Gaswäschers wird eine unbedenkliche Konzentration erreicht. Kohlendioxid ist kein Luftschadstoff im Sinne der TA-Luft. Es findet dementsprechend keine Luftverunreinigung mit Luftschadstoffen statt.

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik. Kommt es zu wassergefährdenden Stoffaustritten in der Halle, werden diese in dem vorhandenen Auffangsystem zurückgehalten. Kommt es zu wassergefährdenden Stoffaustritten außerhalb der Halle, werden die Einleitstellen am östlichen Bahnhofskanal mittels automatische Sperrschieber abgeriegelt und die Stoffe werden in den Regenwasserleitungen und Leichtstoffabscheidern zurück gehalten. Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Betriebsgrundstück liegt gemäß Baustufenplan innerhalb eines Mischgebietes. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner zusätzlichen Lärmbelastung für das Gebiet.

Da das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 18. Oktober 2018

**Die Behörde für Umwelt und Energie  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 2468

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2018

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 sind durch das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2018 vom 31. August 2018 (HmbGVBl. I S. 280) wie folgt festgesetzt worden:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 225 v.H.,
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.

Gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes kann für diejenigen Steuerschuldner, die für ein Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird hiermit nachfolgend Gebrauch gemacht.

Die Grundsteuer für die in Hamburg belegenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für die in Hamburg belegenen Grundstücke wird für das Kalenderjahr 2018 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren. Bereits erteilte Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 behalten ihre Wirksamkeit. Im Übrigen wird die Grundsteuer, für die kein Steuerbescheid ergangen ist, in der im letzten vorangegangenen Grundsteuerbescheid ausgewiesenen Höhe festgesetzt.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitstagen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheid oder Vorauszahlungsbescheid ergeben, an die Steuerkasse Hamburg unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzei-

ger die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte(n) Steuerfestsetzung(en) kann der Rechtsbehelf des Einspruchs eingelegt werden. Der Rechtsbehelf ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger beim Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg, schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die in einem Grundlagenbescheid (Einheitswertbescheid oder Grundsteuermessbescheid) getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden. Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Hamburg, den 30. Oktober 2018

**Finanzamt für Verkehrsteuern  
und Grundbesitz in Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2469

## Aufforderung zur Interessenbekundung für die Übernahme der Trägerschaft des „Haus der Begegnung Haferblöcken“ (HdBH)

Im Zuge der Entwicklung des Quartiers Haferblöcken soll im Stadtteil Hamburg-Billstedt, Quartier Haferblöcken, ein Neubau als Haus der Begegnung (HdBH) für gemeinsame Aktivitäten der Quartiersbewohnerinnen und -bewohner gebaut werden. Das Quartier „Haferblöcken“ wurde über eine IEK-Fortschreibung als neues RISE-Schwerpunktquartier im Fördergebiet Billstedt-Horn definiert. Wichtige Themen und Aufgaben wie die Ausstattung mit notwendigen Infrastruktureinrichtungen und die Gewährleistung unterstützender Integrationsmaßnahmen sollen von Beginn der Neubauplanung und Entwicklung an mitbewegt und möglichst parallel realisiert werden. Das Haus der Begegnung soll ein zentraler Treffpunkt für Menschen jeglichen Alters und jedwelter Nationalität entstehen. Das Projekt „Haus der Begegnung“ wird von der Sprinkenhof GmbH in Funktion der Realisierungsträgerin umgesetzt und gemeinsam mit dem Bezirksamt Hamburg-Mitte (durch die Fachämter Stadt- und Landschaftsplanung, Sozialraummanagement und Jugendamt), einem Architekturbüro und dem künftigen Träger entwickelt und geplant werden. Mit der Entwurfsplanung wird im IV. Quartal 2018 gestartet werden. Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2020 vorgesehen. Nach aktuellem Stand ist der Einzug im Dezember 2020 geplant.

### 1. Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet befindet sich im Stadtteil Billstedt und setzt sich zusammen aus dem Neubaugebiet Haferblöcken-Ost, dem jungen Wohnquartier Haferblöcken-West sowie der angrenzenden Wohnsiedlung Dringsheide. Es liegt westlich des Öjendorfer Parks/Sees und grenzt an die A 24. Das Grundstück des HdBH liegt am nördlichen Ende der Straße Haferblöcken, zwischen dem Neubaugebiet und dem bereits bestehenden Wohnquartier.

Im Einzugsgebiet leben zurzeit rund 3920 Menschen (Stand Dezember 2017), von denen ein Drittel unter 21-Jährige sind. Der Anteil von Menschen mit Migra-

tionshintergrund ist mit 67,9 Prozent ähnlich wie im gesamten Bezirk Hamburg-Mitte und liegt somit über dem Hamburger Durchschnitt.

Von den insgesamt 466 Wohneinheiten, welche im Neubaugebiet Haferblöcken-Ost entstehen sollen, werden 238 Wohnungen im Rahmen einer Unterkunft mit Perspektive Wohnen (UPW) bereitgestellt. Rund 900 Geflüchtete werden im Einzugsgebiet leben, noch 2018 werden die ersten Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft ihre Wohnungen beziehen. Vor diesem Hintergrund plant das Bezirksamt Hamburg-Mitte mit Nachdruck ergänzende Infrastruktureinrichtungen wie das Haus der Begegnung. Darüber hinaus ist das Jugendamt daran interessiert, dass neben dem Haus der Begegnung bei der Planung der Bebauung im Umfeld Flächen für Jugendwohnen ermöglicht werden. Dabei könnte es sich um durch Träger angemieteten Wohnraum handeln (Junge Menschen im Übergang in die Selbstständigkeit), Jugendwohnungen mit interner Betreuung (Gruppe von 6-8 Personen ab 16 Jahren) oder um Wohngruppen (6-10 Plätze).

## 2. Zielgruppen

Gerade in neuen Wohnquartieren werden Orte der Begegnung für gemeinsame Aktivitäten benötigt, um Anlaufpunkte für die Nachbarschaften zu haben. Das Angebot im Haus der Begegnung soll die Bewohnerinnen und Bewohner aus der gesamten Nachbarschaft (Haferblöcken-West und -Ost) ansprechen, unabhängig davon, wie lange sie hier leben: Kinder, Jugendliche und Familien ebenso wie alleinstehende Erwachsene oder Seniorinnen und Senioren. Die Teilhabe am Angebot für Menschen mit Beeinträchtigung muss sichergestellt werden.

## 3. Profil und Module

Im Haus der Begegnung werden für das Quartier inhaltlich die Themen Freizeit, Kultur, Beratung und Unterstützung profiliert durch:

- Stärkung der Integration neuer und bereits dort lebender Bewohnerinnen und Bewohner,
- Förderung der nachbarschaftlichen Beziehungen durch gemeinsame Aktivitäten,
- Verbesserung der soziokulturellen Angebotspalette für alle Menschen im Sozialraum,
- Entwicklung und Stärkung der Alltagskompetenz – insbesondere für Geflüchtete,
- individuelle Lebenshilfe und Beratungsangebote,
- Veranstaltungen und nachbarschaftliche, kulturelle und freizeitbezogene Angebote.

Das Haus soll durch integrative Angebote und flexible/multifunktionale Räume für Menschen jeglichen Alters und jeglicher Nationalität nutzbar sein. Die Menschen aus der Nachbarschaft sollen die Möglichkeit erhalten, an niedrigschwelligen Aktivitäten und Angeboten aktiv zu beteiligen oder an ihnen teilzunehmen. Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können, sind folgende Module für das HdBH vorgesehen:

### I. Modul Begegnung und Kommunikation

Das gesamte Haus dient mit seinen Räumlichkeiten und Angeboten der Begegnung von Menschen unterschiedlicher Ethnien, Religionen, Herkunft und Generationen. Es lädt zu gemeinsamen (Freizeit-)aktivitäten ein, bei denen sich alle begegnen und unterhalten können. Angestrebt wird die Förderung nachbarschaftlicher Kontakte im Quartier. Eine Förderung gleichberechtigter Teilhabe am Angebot von Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Beein-

trächtigung innerhalb bestehender und neuer Nachbarschaften ist das Ziel.

### II. Modul Bewegung und Gesundheit

Gemeinsame sportliche Tätigkeiten und Bewegungsaktivitäten fördern die eigene Fitness und Gesundheit, tragen dazu bei, innere Widerstände und Isolation zu überwinden und stärken zugleich die soziale Kompetenz. Durch die Vernetzung von Bewegungs- und Kommunikationsangeboten soll die Chance geboten werden, Integrationsprozesse zu unterstützen und zu intensivieren sowie auch die Sportvereine im Stadtteil an dieser wichtigen Aufgabe zu beteiligen.

### III. Modul individuelle Beratung und Unterstützung

Für den Schwerpunkt individuelle Beratungen und Unterstützung sollen folgende Bausteine bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden:

- individuelle Sprachförderung,
- Lebenshilfe und Beratungsangebote,
- interkulturelle Angebote,
- Treffpunkt für kulturellen und sprachlichen Austausch (Erzählcafé oder dergleichen),
- Ort der Integration und Wertschätzung sprachlicher Minderheiten, Vernetzung, Kooperation und Koordination von Sprachlernaktivitäten.

Verschiedene Räume sollen für Angebote dieser Art zur Verfügung gestellt werden. Die Zurverfügungstellung der Räume soll in einer engen Abstimmung mit Maßnahmen und Angeboten, die ebenfalls an anderen Orten im Quartier und im Sozialraum stattfinden, erfolgen.

## 4. Das Gebäude

Das HdBH wird voraussichtlich im IV. Quartal 2020 fertiggestellt. Als Bedarfsträger fungiert das Bezirksamt Hamburg-Mitte, für den Bau vertreten durch das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung. Die Projektleitung und Realisierung des Gebäudes wird von der Sprinkenhof GmbH übernommen. Nach Fertigstellung wird die Sprinkenhof GmbH Vermieterin des Gebäudes sein.

Ein Raumprogrammwurf wurde fachamtsübergreifend vom Bezirksamt Hamburg-Mitte erstellt und dient als erste Orientierungsgrundlage für die weitere Planung. Darin soll der Neubau des Hauses der Begegnung in seiner Raumstruktur die heutigen Erfordernisse abbilden, aber zugleich so konzipiert werden, dass flexible Anpassungen möglich bleiben. Im Einzelnen ist ein offen gestalteter Bereich mit angrenzendem, teilbarem Veranstaltungsraum angedacht, der für Feiern, Seminare, Bewegungsgruppen etc. nutzbar sein kann. Vorstellbar ist ferner eine Küche, in der ausreichend Platz zum gemeinsamen Kochen mit einer Gruppe von rund acht bis etwa 12 Personen vorhanden ist. Weiterhin könnte es einen Büroraum sowie flexibel nutzbare Räume für Beratungen und Besprechungen geben sowie einen großen Gruppenraum. Hinzukommen könnten ebenfalls ein Fitnessraum sowie Keller- und Lagerräume. Das Außengelände, insbesondere nördlich des Gebäudes, sollte für Außenaktivitäten nutzbar sein, z. B. für Aktivitäten im Freien oder gemeinschaftliche Grillabende.

Gemeinsam mit der Sprinkenhof GmbH, den Fachämtern Stadt- und Landschaftsplanung, Sozialraummanagement und Jugendamt und dem zuständigen Architekturbüro soll der Träger ein geeignetes Raumkonzept entwickeln, welches den Bedarfen und Vorstellung der künftigen Nutzung gerecht wird.

Das Grundstück wird voraussichtlich im Rahmen eines langfristig angelegten Erbbaurechts an den Realisie-

Träger Sprinkenhof GmbH gegeben. Die Neubaukosten des Hauses der Begegnung werden mit 75-100 Prozent anteilig aus dem Bund-Länder-Städtebauförderprogramm Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) und aus anderen Kofinanzierungsanteilen gefördert. Durch den außergewöhnlich hohen Förderrahmen wird eine sehr günstige Nettokaltmiete von etwa 4 Euro/m<sup>2</sup> angestrebt.

##### 5. Anforderungen an den Träger

Die Trägerschaft beinhaltet die konzeptionelle Grundlagenarbeit, das Netzwerkmanagement und das Gebäudemanagement des HdBH. Erwünscht sind Erfahrungen des Trägers bei der Organisation und Koordination von Angeboten sowie im Umgang mit unterschiedlichen Zielgruppen und Angebotstypen (u.a. im Bereich Geflüchtete). Dies schließt Förderung und Aufbau neuer Kooperationen im Stadtteil zur Initiierung neuer Angebotsformen mit ein. Wünschenswert ist auch ein eigenes Angebot seitens Träger, welches im Haus der Begegnung stattfindet. Dabei sind bestehende Projekte und Angebote im Sozialraum und ebenso neue Angebote im Neubauquartier – z.B. von fördern und wohnen – zu berücksichtigen und sinnvoll zu ergänzen sowie zusätzlicher Raum für Nachbarschaftsinitiativen vorzusehen. Optimal sind sich ergänzende Angebote im Quartier. Das Haus soll neben fachlichen Angeboten auch Raum für private Feiern bieten. Ebenso ist die Möglichkeit zur Vermietung auch an Dritte zu berücksichtigen, z. B. für Angebote von Ehrenamtlichen.

Im Falle eines längerfristigen Personalausfalls muss der Träger in der Lage sein, eine entsprechend qualifizierte Vertretungskraft bereit zu stellen.

Die Bereitschaft, während Planungs- und Bauphase gemeinsam mit Vertretern des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, der Sprinkenhof GmbH und einem Architekten an der Raumgestaltung des Hauses der Begegnung zu arbeiten, wird vorausgesetzt.

##### 6. Bewerbung

- Informationen über den Träger:
  - Anschrift und Ansprechpartner,
  - wirtschaftliche, finanzielle und personelle Zuverlässigkeit des Trägers,
  - Vorerfahrungen.
- Vorhabenbeschreibung mit Berücksichtigung der folgenden Punkte:
  - Umsetzung des vorgegebenen Profils und der einzelnen Module (ggf. entsprechende eigene Angebote),
  - Benennung von potenziellen Kooperationspartnern,
  - Umsetzung von Beteiligungsprozessen.
- Kosten- und Finanzierungsplan
  - Ausgaben per Anno
    - Personalkosten (mit Eingruppierung und Stundenzahl),
    - Honorare,
    - Verwaltungskosten,
    - Sachkosten (aufgeschlüsselt).
  - Einnahmen per Anno
    - Bitte geben Sie an, welche fremdfinanzierten/zufwendungsfinanzierten Angebote Sie im HdBH anbieten wollen.
    - Bitte geben Sie an, ob, wie und in welcher Höhe Sie Einnahmen generieren werden.

- Der Bezirk prüft derzeit, welche Mittel zum Anschub und/oder für eine langfristige Finanzierung der Koordinationskosten bereitgestellt werden können. Unabhängig davon bitten wir Sie anzugeben, ob und in welcher Höhe Ihnen Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen und/oder wie eine Finanzierung dieser Kosten auf anderem Wege erreicht werden soll.

- Darüber hinaus werden folgende Anlagen erwartet:
  - Kopie der derzeit gültigen Satzung,
  - Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder,
  - Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs,
  - Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids,
  - Qualifikation des einzusetzenden Personals,
  - Organigramm (Träger/Abteilung/Projekt),
  - Erfahrungsbericht über den Betrieb mindestens einer entsprechenden Einrichtung durch den Träger (1 Seite A4),
  - Erfahrungsbericht oder Skizze für ein Vernetzungskonzept im Stadtteil Billstedt (1 Seite A4),
  - Nachweis der Kompetenz im Bereich Flüchtlingsarbeit.

Nicht rechtzeitig eingereichte oder unvollständig eingereichte Unterlagen führen zu einem Ausschluss des Interessenbekundungsverfahrens.

Der Träger erklärt zur Interessenbekundung außerdem, dass

- das Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird,
- weder die Mitarbeiter, noch die Geschäftsleitung Kurse und Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen,
- die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard für das beantragte Vorhaben ablehnt.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ruft interessierte Träger auf, bis zum 27. November 2018 eine Interessenbekundung mit dem Betreff „Haus der Begegnung Haferblöcken“ einzureichen, an:

Fachamt Sozialraummanagement  
Abschnitt Integrierte Sozialplanung,  
Flüchtlingsangelegenheiten und Integration  
z. Hd. Frau Silke Kümek  
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Die Unterlagen sind in einem geschlossenen Umschlag in kopierfähiger Form und auf einem digitalen Datenträger einzureichen.

Hamburg, den 23. Oktober 2018

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 2469

## Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Ohlsdorf 30 (Am Anzuchtgarten)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord lädt die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer öffentlichen Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung zu dem Bebauungsplan-Entwurf Ohlsdorf 30 (Am Anzuchtgarten) ein.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, den 22. November 2018, um 19.00 Uhr im Gemeindesaal der Ev.-luth.

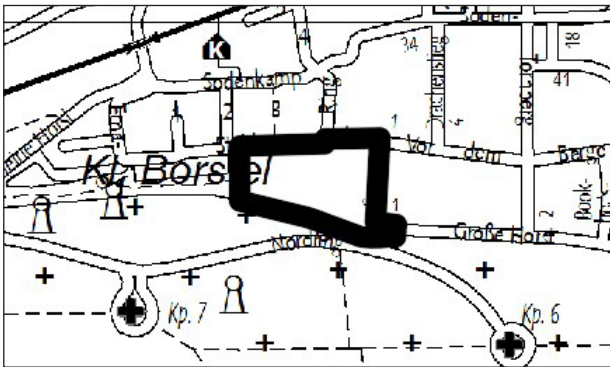
2472

Dienstag, den 30. Oktober 2018

Amtl. Anz. Nr. 87

Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel, Stübeheide 172, 22337 Hamburg, statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Ab 18.00 Uhr kann Informationsmaterial vor Ort eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bezirk Hamburg-Nord im Stadtteil Ohlsdorf (Ortsteil 430) und hat eine Größe von etwa 1,8 ha. Das Plangebiet wird begrenzt durch den Erna-Stahl-Ring im Norden, den Weg Am Anzuchtgarten sowie die Straße Große Horst im Osten, den Ohlsdorfer Friedhof im Süden und einer öffentlichen Parkanlage mit Wanderweg im Westen.



Mit dem Bebauungsplan-Entwurf Ohlsdorf 30 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung auf dem Flurstück 3747 der Gemarkung Ohlsdorf geschaffen werden.

Planziel ist die Errichtung von Einfamilienhäusern, Geschosswohnungsbauten, geförderten Geschosswohnungsbauten, geförderten Seniorenwohnungen, einer Kindertagesstätte und eines Gebäudes für Coworking in einem allgemeinen Wohngebiet und die Herrichtung einer öffentlichen Parkanlage mit Wanderweg.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Hiernach wird entsprechend § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Informationsmaterial kann ab dem 15. November 2018 montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung im Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt des Bezirksamtes Hamburg-Nord im VI. Stock des Technischen Rathauses in der Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Informationsmaterial auch im Internet unter <https://www.hamburg.de/hamburg-nord/bauleitplanung/38790/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Auskünfte zum Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Telefon: 040/4 28 04 - 60 25 oder -60 20).

Hamburg, den 30. Oktober 2018

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 2471

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 19. Oktober 2018, Antragsnummer 51058685; Widerruf eines laufenden Zuschusses) an Frau Agnieszka Violetta Rosiak und Herrn Ireneusz Zbigniew Rosiak, letzte bekannte Anschrift: Curslacke Deich 177b, 21039 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 02.306 (III. Stock), 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 24. Oktober 2018

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 2472

## Öffentliche Sielanlagen

### Aufhebung III/18

Gemäß § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), werden folgende Sielanlagen aufgehoben:

#### Bezirk Altona, Ortsteil Altona-Altstadt

Mischwassersiel in der Trasse der früheren Friedrichstraße, heute östlich des Emil-Wendt-Park, von der Holstenstraße, etwa 80 m nordwestlich der Einmündung der Scheplerstraße, etwa 190 m nach Norden.

#### Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil Dulsberg

Mischwassersiel in der Nordschleswiger Straße von etwa 20 m nordwestlich der Straße Augustenburger Ufer etwa 20 m nach Nordwesten.

Die Aufhebungsverfügung sowie die Begründung und der Lageplan können in der Zeit vom 30. Oktober 2018 bis 30. November 2018 in der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, Zimmer E.1.002, 20539 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Aufhebungsverfügung gilt mit Ende der Auslegefrist als allen gegenüber bekannt gemacht.

Gegen diese Aufhebungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hamburger Stadtentwässerung, Abgabenabteilung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hamburg, den 30. Oktober 2018

**Hamburger Stadtentwässerung**

Amtl. Anz. S. 2472